

Regionalnetze Linzgau GmbH

Anschlussnutzungsvertrag (Strom)

Mittelspannung - Letztverbraucher

zwischen

Anschlussnutzer

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

und

Netzbetreiber

Regionalnetze Linzgau GmbH

Bahnhofstraße 6

88630 Pfullendorf

HRB 726899, Amtsgericht Ulm

Zur Nutzung des Netzanschlusses

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anschlussnehmer

Eigentümer des Anschlussobjektes

1 Vertragsgegenstand

Der Anschlussnutzer nutzt einen Netzanschluss am Mittelspannungsnetz der Regionalnetze Linzgau GmbH für die Entnahme elektrischer Energie. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Anschlussnutzers und der Regionalnetze Linzgau GmbH im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter/ergänzender Verträge:

- Eigenerzeugungsanlagen
- Netzreservekapazität
- Sonderformen der Netznutzung (z. B. singular genutzte Betriebsmittel)
- zusätzliche Übergabestelle

2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer den Netzanschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass ein Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer besteht und der Anschlussnutzer die Zustimmung zur Anschlussnutzung hat und zudem der Anschlussnutzer einen Stromlieferungsvertrag mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.

(2) Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Der Netzanschlussvertrag gilt ergänzend für die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netzanschluss gemäß diesem Anschlussnutzungsvertrag. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.

(3) Nutzen mehrere Anschlussnutzer den Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzern an diesem Netzanschluss nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarte Anmeldeleistung. Bei deren Überschreitung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Anschlussnutzers vom Netz zu trennen. Welchen Anteil der Anschlussnutzer an der Anmeldeleistung in Anspruch nehmen darf, ist zwischen ihm und dem Anschlussnehmer zu vereinbaren.

(4) Voraussetzung für den Energiebezug an der jeweiligen Anschlussstelle ist ein Verschiebungsfaktor ($\cos \phi$) zwischen 0,9 induktiv und 1,0.

4 Messeinrichtung

Der Anschlussnutzer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm mittels des Netzanschlusses aus dem Netz der Regionalnetze Linzgau GmbH entnommene elektrische Energie von einem Messstellenbetreiber, der die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, durch geeignete Messeinrichtungen festgestellt wird, die den eichrechtlichen Vorschriften und den Mindestanforderungen der Regionalnetze Linzgau GmbH entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen.

5 Haftung

Für die Haftung des Netzbetreibers bei Schäden des Anschlussnutzers als Folge von Netzstörungen, die durch den Netzbetreiber oder durch in seinem Eigentum stehende Betriebsmittel verursacht werden, gilt § 18 NAV entsprechend.

6 Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis besteht solange, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird oder durch einen neuen Anschlussnutzungsvertrag ersetzt wird oder der Anschlussnutzer an diesem Anschluss die Anschlussnutzung endgültig einstellt und dies dem Netzbetreiber mitteilt.

7 Sonstiges

Die nachfolgend genannten „Allgemeine Bedingungen für die Anschlussnutzung im Mittelspannungsnetz der Regionalnetze Linzgau GmbH sind Bestandteil des Vertrages.

Datum

Unterschrift RLG

Datum

Unterschrift

1 Vorbemerkung

(1) Die Regionalnetze Linzgau GmbH nachstehend Netzbetreiber genannt.

(2) Der Netzbetreiber erstellt und unterhält diese Netze zur Verteilung der elektrischen Energie bis zu den Übergabestellen der Kundenanlage. Weiterhin werden von dem Netzbetreiber alle erforderlichen Netzdienstleistungen erbracht, die für die Netznutzung im Zusammenhang mit Stromlieferungen erforderlich sind.

2 Voraussetzungen für die Nutzung des Netzanschlusses

(1) Die Anlagen und Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers werden von ihm so gebaut und betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers, z. B. Tonfrequenzrundsteueranlagen oder Dritter ausgeschlossen sind. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen der Regionalnetze Linzgau GmbH zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der Anschlussnutzer.

(2) Ersatzstromanlagen (Notstromaggregate) dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung monatlich nicht mehr als 15 Stunden zur Erprobung betrieben werden. Ein Parallelbetrieb mit dem Netz der Regionalnetze Linzgau GmbH ist nicht zulässig; begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

3 Eigenerzeugung

Soweit die Errichtung oder Erweiterung von Eigenzeugungsanlagen Auswirkungen auf den Netzanschluss oder die Anlagen der Regionalnetze Linzgau GmbH haben können, ist vorher die Zustimmung der Regionalnetze Linzgau GmbH einzuholen und ggf. die Vertragslage anzupassen.

4 Messstellenbetrieb allgemein

(1) Der Netzbetreiber legt Art und Umfang der Zähl- und Messeinrichtung fest. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität des Netzbetreibers, die im Internet veröffentlicht sind.

(2) Die Zähl- und Messeinrichtung hat den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

(3) Stellt der Anschlussnutzer den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Zähl- und Messeinrichtung fest, so ist er verpflichtet, dies dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Anschlussnutzer hat das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.

(5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des

der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Sich daraus ergebende Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

(6) Wird der Stromverbrauch des Netzkunden durch Lastgangzählung (LGZ) ermittelt, erfolgt die Leistungsmessung als Mittelwert über eine Messperiode von 15 Minuten.

(7) Ist ein Dritter Messstellenbetreiber, so kann der Netzbetreiber jederzeit eine Nachprüfung der Zähl- und Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen.

5 Messstellenbetrieb und Messung durch den Netzbetreiber

(1) Die Zählerfernauslesung bei LGZ soll vor Aufnahme der Netznutzung vorhanden sein. Sie erfolgt mittels GSM-Modem. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, kann der Anschlussnutzer für die Zählerfernauslesung einen geeigneten Telekommunikationsanschluss zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber teilt dem Netzkunden auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen, z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse zum Zählerplatz, mit. Die Nutzung dieses Anschlusses ist für den Netzbetreiber kostenlos.

(2) Auf Wunsch des Netzkunden lässt der Netzbetreiber einen geeigneten Telekommunikationsanschluss herstellen. Alle dem Netzbetreiber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Netzkunde. Er trägt auch alle Kosten, die in Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsanschluss entstehen, insbesondere für die Herstellung, den Betrieb, die Wartung und ggf. den Abbau.

(3) Der Anschlussnutzer beschafft vorab alle hierfür notwendigen Einverständniserklärungen, bevor der Netzbetreiber mit der Planung und Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses beginnt.

(4) Für die Erstellung eines Angebotes zur Herstellung eines Telekommunikationsanschlusses kann der Netzbetreiber vorab eine Planungspauschale erheben. Diese Planungspauschale wird, nach Herstellung des Telekommunikationsanschlusses, bei der Inrechnungstellung der entstandenen Kosten als Vorauszahlung berücksichtigt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Dritte mit der Herstellung zu beauftragen.

(5) Auf Verlangen des Netzbetreibers muss in Einzelfällen zusätzlich ein 230-V-Anschluss kostenlos vom Netzkunden bereitgestellt werden.

(6) Bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses erfolgt die Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus jeweils resultierenden Messentgelts ist dem veröffentlichten Preisblatt zu entnehmen.

(7) Ist die Netzkundenanlage mit einer Arbeitszählung ausgestattet, erfolgt die Ablesung durch den Netzbetreiber, durch dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers durch des Netzkunden selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich.

(8) Bei wesentlichen Änderungen der Belieferungssituation, insbesondere beim Wechsel des Lieferanten der elektrischen Energie und bei Zählerwechsel ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch, entsprechend vorstehendem Abs., zusätzlich zur turnusmäßigen Ablesung.

(9) Sofern eine Ablesung bei Netzkundenanlage mit einer Arbeitszählung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind, nicht möglich ist, wird der Verbrauch auf Grundlage der letzten Ableseung geschätzt.

(10) Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der geeichten Zähl- und Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber der Zähl- und Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

6 Einschränkung der Anschlussnutzung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Soweit die Regionalnetze Linzgau GmbH durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie des Lieferanten an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange und insoweit, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.

(2) Die Regionalnetze Linzgau GmbH hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist die Regionalnetze Linzgau GmbH zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der Regionalnetze Linzgau GmbH unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Regionalnetze Linzgau GmbH dies nicht zu vertreten hat oder 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In den Fällen des Satzes 3 ist die Regionalnetze Linzgau verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

(3) Der Anschlussnutzer unterrichtet die Regionalnetze Linzgau GmbH unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen, z. B. Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden u. ä.

(4) Für die Nutzung des Netzanschlusses gilt § 16 Abs. 3 NAV. § 16 Abs. 3 NAV hat folgenden Wortlaut: „Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt

es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.“

7 Ersatzbelieferung

Sollte die Entnahmestelle des Anschlussnutzers zu einem Zeitpunkt keinem Lieferanten zugeordnet sein, wird der Netzbetreiber zur Sicherstellung der weiteren Stromversorgung der Entnahmestelle das gemäß § 38 EnWG für die Ersatzversorgung zuständige Energieversorgungsunternehmen hierüber informieren.

8 Ergänzende Bedingungen

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, der Regionalnetze Linzgau GmbH einen Umzug und die damit verbundene Beendigung der Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme elektrischer Energie unverzüglich mitzuteilen.

9 Außerbetriebnahme des Netzanschlusses und Kündigung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss fristlos außer Betrieb zu setzen, wenn der Anschlussnutzer gegen eine Bestimmung des von der Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrages erheblich zuwider handelt oder die Einstellung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.

(2) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Kundenentnahmestelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Netzbetreiber oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mit, aus welchem Grunde sie die Kundenanlage vom Netz getrennt hat.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber der Netzbetreiber glaubhaft versichert und der Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unbe-

rechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnehmer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

(5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder –nutzer oder im Falle des Abs. 4 der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(6) Bei Zuwiderhandlungen des Kunden gegen seinen Stromlieferungsvertrag ist der Netzbetreiber auf Anforderung des Stromlieferanten berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Ankündigung einzustellen, insbesondere bei Nichtzahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung.

(7) Der Netzbetreiber hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

(8) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber.

10 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Netzbetreiber sowie der Anschlussnutzer sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus dem vom Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Aufgaben der Netzbetreiber bzw. die Kundenanlage übernommen hat.

(2) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Kunden in den Vertrag kann der Netzbetreiber verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei dem Rechtsnachfolger nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse gegeben sind.

(3) Beim Eintritt eines Rechtsnachfolgers der Netzbetreiber ist der Anschlussnutzer berechtigt, den von der Netzbetreiber mit ihm geschlossenen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Rechtsnachfolge, Hilfsweise zum Ende des folgenden Monats nach Rechtsnachfolge zu kündigen.

11 Vertraulichkeitsvereinbarung

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist.

(2) Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninforma-

tionen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

12 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

13 Datenschutzklausel

Der Anschlussnutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Netzbetreiber die für die Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

14 Vertragsausfertigung

Der zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Fertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigelegten Anlagen anerkannt.

15 Haftung

§ 18 NAV hat folgenden Wortlaut:

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern; 3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern; 4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern; 5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Abs. 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Abs. 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Abs. 2 Satz 3 oder nach Abs. 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Abs. 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Pfullendorf.

17 Verbindliche Druckschriften

Die gemäß § 19 EnWG im Internet des Netzbetreibers veröffentlichten Technischen Mindestanforderungen sind in der jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und für beide Vertragspartner verbindlich.